

# GUTACHTEN

Zwischentagung im Frühjahr 2022

## Praktische Studienzeiten

Workshop Nr. 1

Bianca Bauch

Christopher Joch

Jonathan Franz

**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen .....	1
B.	Diskrepanz der Regelungen zwischen den Bundesländern.....	1
I.	Vergleich zwischen den Bundesländern .....	2
1.	Baden-Württemberg.....	2
2.	Bayern.....	2
3.	Berlin.....	2
4.	Brandenburg .....	2
5.	Bremen .....	3
6.	Hamburg .....	3
7.	Hessen.....	3
8.	Mecklenburg-Vorpommern .....	4
9.	Niedersachsen .....	4
10.	Nordrhein-Westfalen .....	4
11.	Rheinland-Pfalz.....	5
12.	Saarland.....	5
13.	Sachsen .....	5
14.	Sachsen-Anhalt.....	6
15.	Schleswig-Holstein.....	6
16.	Thüringen.....	6
II.	Schlussfolgerungen.....	7
C.	Bedingung der Ableistung in der vorlesungsfreien Zeit.....	8
D.	Beschlusslage im BRF .....	9
	Impressum .....	11

## A. Grundlagen

Dieses Gutachten und der anschließende Workshop sollen sich mit der praktischen Studienzeit im Jura-studium beschäftigen. Für alle Jurastudierenden ist das Absolvieren der praktischen Studienzeit als Vo-raussetzung für die Staatliche Pflichtfachprüfung (Erstes Examen) verpflichtend.

Aus § 5a Abs. 3 DRiG ergeben sich generelle Anhaltspunkte, nach denen die praktische Studienzeit min-destens (!) drei Monate beträgt und nur in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden darf:

### ***Deutsches Richtergesetz (DRiG)***

#### ***§ 5a Studium***

*(1) (...)*

*(2) (...)*

*(3) (...) Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt min-destens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die praktische Stu-dienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.*

*(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.*

Im Workshop werden vor allem zwei Aspekte der Problemstellung praktischer Studienzeiten herausge-griffen: Die unterschiedliche Situation in den jeweiligen Bundesländern und die Bedingung, dass Praktika in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Zusätzlich werden noch einige weitere Punkte angespro-chen. Schließlich soll die aktuelle Beschlusslage des BRF analysiert und geprüft werden. Im Anschluss sollen ggf. Vorschläge für eine Anpassung erarbeitet werden.

## B. Diskrepanz der Regelungen zwischen den Bundesländern

Die praktische Studienzeit bei einer konkreten Stelle, der Zusammenhang aller Praktika sowie alles SONS-tige Regelungen konkretisieren die Länder (§ 5a Abs. 3, 4 DRiG). Dadurch gibt es zahlreiche Unter-schiede bei der konkreten Ausgestaltung zwischen den Ländern, die theoretisch u.a. die gesamte Dauer auf mehr als drei Monate verlängern könnten. Das Landesrecht kann zudem die Anzahl und Mindest-dauer einzelner Praktika festlegen. Auch die inhaltliche Richtung kann konkretisiert werden. Zur Analyse werden die Regelungen der Bundesländer im Anschluss verglichen. Zusätzlich soll die Sinnhaftigkeit der Diskrepanzen und eventuell notwendige Harmonisierungen erörtert werden.

## **I. Vergleich zwischen den Bundesländern**

Der Vergleich erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

### **1. Baden-Württemberg**

Gemäß § 5 JAPrO muss ein:e Studierende:r mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teilnehmen, bei „allen Stellen im In- und Ausland [...], die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln“. Staatliche und sonstige öffentliche Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit und sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft anbieten. Die Mindestdauer einer Praktikumsstelle soll dabei einen Monat nicht unterschreiten.

### **2. Bayern**

Die bayrische JAPO verlangt in § 25 Abs. 1, dass mit den Praktika zwei der drei Kernrechtsgebiete (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht) abgedeckt werden, in bis zu drei Abschnitten von je mindestens einem Monat Dauer bei einer oder mehreren Stellen abgedeckt werden. Dies ist erst nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters möglich. Laut § 25 Abs. 2 JAPO Bayern können die praktischen Studienzeiten im In- und Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder „bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt“, abgeleistet werden.

### **3. Berlin**

In Berlin sollen die Studierenden „einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennenlernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.“, vgl. § 2 Abs. 2 JAO Berlin. Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden. Weitere Anforderungen werden nicht genannt.

### **4. Brandenburg**

Brandenburg nutzt in § 2 JAO Brandenburg den gleichen Wortlaut wie die Berliner JAO. Beide Bundesländer lassen ihre Staatsexamina gemeinsam vom Gemeinsamen JPA prüfen.

## 5. Bremen

In Bremen legt § 7 JAPG Bremen fest, dass praktische Studienzeiten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Verwaltungen der Europäischen Gemeinschaft, Rechtsanwälten, Notaren, Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen sowie internationalen Organisationen und sonstigen vergleichbar geeigneten Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden können. Die Mindestdauer bei einer Stelle soll einen Monat nicht unterschreiten. Die praktischen Studienzeiten sollen in geeigneter Weise in den Lehrveranstaltungen der Universität vorbereitet werden. Das JPA am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen konkretisiert, dass mindestens zwei Praktika durchgeführt werden müssen: Ein Grundpraktikum von mindestens 1,5-monatiger Dauer in den vorlesungsfreien Zeiten und ein Schwerpunktpraktikum von mindestens einmonatiger Dauer. Die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten muss per Zulassungsantrag beim Justizprüfungsamt angemeldet und von diesem zugelassen werden.<sup>1</sup>

## 6. Hamburg

Gemäß § 5 Abs. 1 JAG Hamburg soll mindestens ein Monat der insgesamt drei Monate bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden. Praktika können im In- oder Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt. Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen. (vgl. § 5 Abs. 2 JAG Hamburg)

## 7. Hessen

Hessen sieht in § 1 JAO Hessen vor, dass sowohl ein einmonatiges Gerichtspraktikum als auch ein insgesamt zweimonatiges Wahlpraktikum, aufgeteilt auf zwei Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen, absolviert werden müssen. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studierenden „einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben.“ Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/justizpruefungsamt/formulare-1706>, zuletzt aufgerufen am 28.02.2022.

sowohl im Inland als auch im Ausland bei gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälti[:innen], Rechtsabteilungen von Verbänden, Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Stellen, die Studierenden Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften abgeleistet werden. Mit den Praktika kann erst nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden.

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

Praktische Studienzeiten in Mecklenburg-Vorpommern können in den Bereichen Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltung oder bei der Rechtsanwaltschaft abgeleistet werden. Die zusammenhängende Absolvierung der vorgeschriebenen drei Monate ist dabei ausdrücklich erlaubt. Ausbildungsstelle kann jede Stelle im In- oder Ausland sein, bei der den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt wird. (vgl. § 3 JAPO Mecklenburg-Vorpommern).

## **9. Niedersachsen**

§ 14 JAVO Niedersachsen legt fest, dass praktische Studienzeiten dazu dienen, den Studierenden „einen Einblick in den Ablauf der Verfahren vor dem Amtsgericht, in die richterliche Arbeitsweise, in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung zu verschaffen. Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

Diese Regelungen werden von § 4 Abs. 1 Nr.2 JAG Niedersachsen konkretisiert, indem dort zur Zulassung zur Pflichtfachprüfung jeweils ein vier Wochen dauerndes Praktikum bei einem Amtsgericht, einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung verlangt wird.

## **10. Nordrhein-Westfalen**

In NRW soll gemäß § 8 JAG NRW die praktische Studienzeit einen „Einblick in die Praxis [vermitteln] und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit [geben].“ In mindestens zwei, höchstens drei Teilen müssen mindestens vier Wochen in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, mindestens vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und im Falle von drei Teilen der praktischen Studienzeit maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine

sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

## **11. Rheinland-Pfalz**

Gem. § 2 Abs. 3 JAG Rheinland-Pfalz dauert in Rheinland-Pfalz eine praktische Studienzeit mindestens drei Wochen an. Praktische Studienzeiten in der Rechtsberatung können auch zusammenhängend abgeleistet werden. Die praktischen Studienzeiten können auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen sowie bei ausländischen Rechtsanwält:innen abgeleistet werden.

## **12. Saarland**

Das Saarland sieht in § 2 JAO Saarland praktische Studienzeiten bei gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Notarinnen/Notaren, Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Stellen, die die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes für geeignet erklärt.

Die praktischen Studienzeiten können bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden, wobei die Minstdauer bei einer Stelle einen Monat nicht unterschreiten soll. Mindestens einen Monat der praktischen Studienzeiten soll die:der Student:in bei einer:einem Rechtsanwält:tin ableisten.

## **13. Sachsen**

Praktische Studienzeiten in Sachsen können im In- und Ausland bei der Justiz, bei der Verwaltung, bei Rechtsanwält:innen, bei Notar:innen oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden, vgl. § 19 JAPO Sachsen. Sie kann auch ausschließlich bei einer Stelle stattfinden. Praktika können auch hier erst nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters abgeleistet werden. Laut der allgemeinen Hinweise des JPAs kann ein Praktikum bei jeder Stelle abgeleistet werden, die eine Ausbildung unter der verantwortlichen Leitung eines:r Volljurist:in (vgl. § 5 Abs. 1 DRiG), eines Diplomjuristen, eines Steuerberaters, eines Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eines diesem vergleichbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährleistet und die eine Anschauung praktischer Rechtsanwendung vermitteln kann. Ausbilder im Ausland müssen gleichwertige Qualifikationen besitzen.

## **14. Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt sieht in § 12 JAPrVO Sachsen-Anhalt vor, dass praktische Studienzeiten bei einer oder mehreren Stellen abgeleistet werden. Die Dauer einer praktischen Studienzzeit darf einen Monat jeweils nicht unterschreiten. Die praktischen Studienzeiten können im In- und Ausland bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwält:innen, Notar:innen, in Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften, Verbänden oder bei jeder anderen Stelle abgeleistet werden, die geeignet ist, den Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsanwendung zu vermitteln. Sie dürfen erst nach dem Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters beginnen und jeweils nicht mehr als eine Woche in die Vorlesungszeit hineinreichen.

## **15. Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein sollen praktische Studienzeiten Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechtes sowie der Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermittelt werden. Von den praktischen Studienzeiten sind in beliebiger Reihenfolge insgesamt drei Monate abzuleisten, und zwar ein Monat bei einem Amtsgericht, ein Monat bei einer Verwaltungsbehörde, ein Monat nach Wahl bei einem Amtsgericht, einem anderen Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, vgl. § 4 Abs. 2 JAVO Schleswig-Holstein. Die Praktika müssen gemäß Abs. 3 bei den Präsident:innen des zuständigen Landgerichts bzw. des Amtsgerichts bzw. die mit der Ausbildung befassten Stelle beantragt und von diesen zugelassen werden.

## **16. Thüringen**

Eine praktische Studienzzeit in Thüringen dauert gemäß § 15 JAPO Thüringen mindestens drei Wochen an. Jeweils eine dreiwöchige praktische Studienzzeit sollen Studierende bei einem Gericht (Gerichtspraktikum) und in einer Verwaltung (Verwaltungspraktikum) ableisten. Die übrige Zeit kann bei Praktikumsstellen nach freier Wahl abgeleistet werden (Wahlpraktikum). Weist die Praktikumsstelle einen engen Bezug zu dem Schwerpunktbereich auf, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde, so können die gesamten 13 Wochen dort abgeleistet werden. Praktische Studienzeiten können auch außerhalb Thüringens erbracht werden, wenn sie von Jurist:innen mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG oder, wenn die Praktikumsstelle im Ausland liegt, von einer Person mit vergleichbarer juristischer Befähigung betreut werden. Praktika können allerdings erst ab Beendigung der Vorlesungszeit des dritten Studienhalbjahres absolviert werden.



## II. Schlussfolgerungen

Unterschiede stellen vor allem die inhaltlichen Anforderungen an Praktika (bspw. die Ableistung bei bestimmten Stelen wie in Niedersachsen oder Thüringen), die Pflicht der Zulassung (in Bremen oder Schleswig-Holstein) oder die Beschränkung der praktischen Studienzeiten auf das Studium nach dem zweiten bzw. dritten Semester (z.B. in Hessen und Sachsen-Anhalt). Diese Unterschiede führen teilweise dazu, dass Praktika weit im Vorhinein (> 1 Jahr) geplant und organisiert werden müssen. Darüber hinaus ergeben sich zusätzlich viele Unterschiede in der tatsächlichen Anerkennungspraxis der JPAs. Die Coronapandemie hat gerade diese Frage noch verschärft, so zum Beispiel in Niedersachsen, wo die Ableistung einer praktischen Studienzzeit in der Verwaltung verpflichtend ist; dort wurden laut den Fachschaften vor Ort Verwaltungspraktika aufgrund der Pandemie kaum mehr angeboten. Zur Lösung dieser Problematik entstanden auf der einen Seite Kulanzpraktika in einigen Bundesländern, um diesem Problem Abhilfe zu leisten. In anderen Bundesländern bedurfte es großer Anstrengungen der Fachschaften auf diese Probleme überhaupt aufmerksam zu machen, was zu weiteren Diskrepanzen zwischen den Bundesländern führte. Hamburg erlaubt zwischenzeitlich sogar die Anerkennung von Praktika in der Vorlesungszeit im WiSe 2020/2021, im SoSe 2021 und im WiSe 2021/2022.<sup>2</sup>

Insgesamt zu kritisieren sind zusätzlich die extrem unterschiedlichen Regelungsstrukturen zwischen den Bundesländern. In einigen sind die praktischen Studienzeiten ausschließlich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt, in anderen müssen diese zusammen mit den Justizausbildungsgesetzen gelesen werden, manchmal sind zur Vollständigkeit der Regelungen auch die Hinweise und Dokumente der JPAs zu Hilfe zu ziehen. Dies führt zu komplizierten und schwer nachvollziehbaren Anforderungen und verstärkt die Unsicherheit unter den Studierenden. Vor allem aber erscheint es ungemein ungerecht, welche Unterschiede zwischen den Bundesländern existieren und welche unterschiedlichen Belastungen bzw. Anforderungen auf den Studierenden liegen.

Im Workshop soll sich insbesondere darüber ausgetauscht werden, ob eine Harmonisierung notwendig ist und wie die Anforderungen zur Praktikumsanerkennung bei der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung vereinheitlicht und vor allem vereinfacht werden können. Dies beinhaltet ebenso die Frage nach dem Praktikumsangebot und der -suche durch die Studierenden. Weitergehend schließt sich die Frage an, welche Anforderungen an Praktika generell für eine effektive praktische Ergänzung der universitären Ausbildung sinnvoll sind.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://justiz.hamburg.de/1-examen/1289576/start/>, zuletzt aufgerufen am 01.03.2022.

## C. Bedingung der Ableistung in der vorlesungsfreien Zeit

§ 5a DRiG gibt es vor: Praktische Studienzeiten müssen in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Landesregelungen geben diese Regelung ebenfalls ausdrücklich wieder. Doch ist diese Bedingung überhaupt noch zeitgemäß? Gerade angesichts des enormen psychischen Drucks im Jurastudium und der Veränderungen der Lehre zum Beispiel durch die Pandemie und der überfällige Einzug der Digitalisierung, scheint dies fraglich. Der BRF fordert daher in seinem 5-Punkte-Plan zur Senkung des psychischen Drucks die Änderung der DRiG hin zu einer Ermöglichung von Praktika in der Vorlesungszeit.<sup>3</sup>

Als Argumente werden insbesondere genannt, dass die meist von Haus- und/oder Seminararbeiten geprägten Semesterferien entschlackt würden. So könnten Studierende die verbleibende Zeit in den Semesterferien der fachlichen sowie persönlichen Weiterbildung bzw. der stärkeren Auseinandersetzung mit fachlichen Arbeiten widmen oder die Zeit auch ganz grundsätzlich für Erholung nutzen. Weiterhin würden Praktika in der Vorlesungszeit Familien, erwerbstätige Studierende und weitere Gruppen, die durch anderweitige Belastungen Nachteile im Studium erfahren, unterstützen. Anstatt meist unbezahlter Praktika könnten Studierende oft notwendiges Geld verdienen oder sich um ihre Familien und pflegebedürftigen Angehörigen kümmern. Mehr Flexibilität würde daher der oft enormen Arbeitsbelastung Abhilfe schaffen. Schließlich ginge man mit der Neuregelung das Problem der spärlichen Verwaltungspraktika an, deren Verfügbarkeit nunmehr auf das ganze Jahr ausgeweitet würden.<sup>4</sup>

Viele Studierende besuchen ohnehin die Vorlesungen nicht regelmäßig, da der Vorlesungsbesuch vom individuellen Lerntyp abhängig ist. Für eine flexiblere Ermöglichung, zum Beispiel durch semesterbegleitende Teilzeitpraktika, spricht sich Nordrhein-Westfalen – zumindest in den Gesprächen mit der Landesfachschaft – offen für eine Änderung des DRiG aus. In Nordrhein-Westfalen studieren rund ein Viertel aller Jurastudierende in Deutschland. Weitergehend könnten hier auch die Fragen gestellt werden, ob durch eine Verschiebung in die Vorlesungszeiten und die Flexibilisierung von Praktika durch Teilzeitmodelle der Zeiteumfang reduziert werden könnte oder auch eine Anstellung als studentische Hilfskraft im juristischen Bereich als Praktikum angerechnet werden kann.

---

<sup>3</sup> Vgl. BRF, Senkung des psychischen Drucks – Ein 5-Punkte-Plan – unsere Kernforderungen zur Bundestagswahl, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/09/Kernforderungen-des-BRF-1.pdf>, zuletzt aufgerufen am 01.03.2022.

<sup>4</sup> Vgl. BRF, Praktika in der Vorlesungszeit – Ein Thesenpapier zum 5-Punkte Plan des BRF, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/10/Thesenpapier-Praktika-in-der-Vorlesungszeit.pdf>, zuletzt aufgerufen am 01.03.2022.

## D. Beschlusslage im BRF

Der BRF hat in seiner Beschlusslage bereits einiges zu praktischen Studienzeiten erarbeitet. Im Grundsatzzprogramm<sup>5</sup> finden sich dazu in den §§ 37, 38 die Forderungen:

### **§ 37 Organisation der praktischen Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Praktische Studienzeiten können sowohl in der vorlesungsfreien Zeit als auch in der Vorlesungszeit abgeleistet werden. <sup>2</sup>Dies ermöglicht eine flexiblere Gestaltung des Studiums.

(2) Es soll nicht vorgeschrieben sein, dass Pflichtpraktika erst nach Abschluss einer gewissen Anzahl von Fachsemestern absolviert werden können.

(3) <sup>1</sup>Verpflichtende Gerichts-, Gruppen- oder Verwaltungspraktika sowie sonstige Pflichtstationen sind zugunsten einer vollen Wahlfreiheit abzuschaffen. <sup>2</sup>Zudem soll nicht mehr vorgeschrieben werden, dass mehrere Rechtsbereiche abgedeckt werden müssen.

(4) Es soll verbindliche Anerkennungsregelungen für ein nach den Regeln eines anderen Bundeslands absolviertes Praktikum geben.

(5) Die Studierenden sollen während ihrer Praktika von einer Person betreut werden, die eine volljuristische oder vergleichbare Ausbildung hat.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen sollen Zentren zur Unterstützung der Studierenden bei der Suche und der Vorbereitung praktischer Studienzeiten schaffen. <sup>2</sup>Das Zentrum soll durch eine Datenbank mit Praktikumsplätzen eine Mittlerfunktion zwischen Praktikumsgebenden und Studierenden sein. <sup>3</sup>Zudem sollen dort Erfahrungsberichte über absolvierte Praktika gesammelt werden, anhand derer sich die Studierenden ein Bild von möglichen Praktikumsplätzen machen können. <sup>4</sup>An den Hochschulen sollen vorbereitende Kurse, wie etwa Recherchekurse oder Bewerbungstrainings angeboten werden.

### **§ 38 Qualität der praktischen Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Erfahrung zeigt, dass die angebotenen Praktika in der Qualität variieren. <sup>2</sup>Praktika werden von den Studierenden derzeit eher als Last, denn als Chance wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Um diesem Defizit entgegenzuwirken, schlagen wir einen bundeseinheitlichen Leitfaden für juristische Praktika vor. <sup>2</sup>Dieser soll wünschenswerte Mindestanforderungen an den Praktikumsinhalt formulieren. <sup>3</sup>Insbesondere soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an den Falllösungsprozessen teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Als Beispiel für ein sehr gutes Praktikumsmodell gilt das bundesweit einmalige Projekt „Modell Arnsberg“. <sup>2</sup>In enger Zusammenarbeit von Richter\*innen und Professor\*innen wird hier im Rahmen eines Gerichtspraktikums die Vermittlung von Verfahrensrecht anhand praktischer Fälle und Erfahrungsberichten angeboten.

Während § 37 des Grundsatzzprogramms hauptsächlich die Organisation der Praktika abdeckt, behandelt § 38 die Qualität. Es wäre möglich, im Workshop § 37 in Bezug auf weiter notwendige Harmonisierung zu überprüfen und hinsichtlich einer weiteren erforderlichen Flexibilisierung und Vereinfachung der Anforderungen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

---

<sup>5</sup> Vgl. BRF, Grundsatzzprogramm des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. – Grundlagen für ein besseres Jurastudium (Stand: 30. Mai 2021), <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/06/Grundsatzzprogramm-BRF-Stand-30.05.2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.03.2022.

Für § 38 Grundsatzprogramm BRF bietet es sich an, im Workshop zu diskutieren, was eigentlich das Ausbildungsziel sein soll. Leitfragen können dazu sein: Gibt es Mindestkriterien an die praktische Ausbildung, die wir aus studentischer Sicht als sinnvoll erachten? Wie können Praktika auch wirklich förderlich und gewinnbringend für das Studium sein und nicht nur als „nervige Qual“ und bzw. Zeit absitzen betrachtet werden?

## Impressum

### Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg  
[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### Text

Bianca Bauch  
Christopher Joch  
Jonathan Franz